

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Brunnenstube“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten;

- Änderung/Reduzierung des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes u.a.
- Billigung des geänderten (überarbeiteten) Entwurfes des o.a. Bebauungsplanes u.a.
- Erneute öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes des o.a. Bebauungsplanes u.a. gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Änderung/Reduzierung des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes u.a.

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.12.2007 die

Änderung/Reduzierung des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes „Brunnenstube“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten, beschlossen. Die Grundstücke Flst.Nrn. 1951/1 1952/2 und 1953/6 (teilweise) werden aus dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes herausgenommen. Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ist der abgedruckte Entwurf in der Fassung vom 18.12.2007 maßgebend.

Billigung des geänderten (überarbeiteten) Entwurfes des o.a. Bebauungsplanes u.a.

In seiner Sitzung vom 18.12.2007 hat der Gemeinderat den in weiteren Punkten geänderten Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt. Diese Änderungen erstrecken sich u.a. auf die Führung der Erschließungsstraßen, die Stellung der Gebäude sowie den aktiven und den passiven Lärmschutz bezogen auf das Plangebiet.

Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des o.a. Bebauungsplanes u.a.

Die o.a. angeführten Änderungen des Entwurfes des o.a. Bebauungsplanes u.a. berühren u.a. die Grundzüge der Planung, was eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich macht. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2007 die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen. Gem. Beschluss des Gemeinderates erfolgt die erneute öffentliche Auslegung mit der Maßgabe, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes des o.a. Bebauungsplanes u.a. abgegeben werden können. Die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wird in Anwendung von § 4 Abs. 3 Satz 3 BauGB gem. Beschluss vom 18.12.2007 auf zwei Wochen festgelegt.

Der vom Gemeinderat gebilligte (geänderte) Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom 21.01.2008 bis einschl. 04.02.2008 im Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 420, erneut zur Einsicht öffentlich aus. Während der erneuten Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes des o.a. Bebauungsplanes u.a. beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten. Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- nicht innerhalb der erneuten Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan u.a. unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes u.a. nicht von Bedeutung ist,
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit diesem Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nicht oder verspätete geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bretten, 10.01.2008

Bürgermeisteramt Bretten